

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung
und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in
Kindertagespflege in der Gemeinde Niederau
(Kindertagesstättenatzung)
in der Fassung vom 22. November 2022**

LESEFASSUNG

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014, letzte Änderung 01.05.2014 i. V. m. dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009, letzte Änderung 09.05.2015 i. V. m. § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004, letzte Änderung 01.01.2014 hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederau in seiner Sitzung am 27.5.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niederau im Sinne von § 1 Abs.2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Kindertagespflege im Gebiet der Gemeinde Niederau betreut werden, gilt § 5 der Satzung i. V. m. der Anlage zu § 5 der Satzung Abs. 1 bis 5.

§ 2 Aufnahme

- (1) Es werden Kinder ab Beendigung des Mutterschutzes bis zur Vollendung der vierten Klasse aufgenommen.
- (2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt ab dem 34. Monat, es sei denn, es stehen personenbedingte oder pädagogische Gründe entgegen.
- (3) Vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen stellen die Eltern einen schriftlichen Antrag (Vordruck) bei der Gemeindeverwaltung Niederau und schließen einen rechtsgültigen Betreuungsvertrag ab. Der Vertragsabschluss muss mit Beginn der Betreuung in der Kindertageseinrichtung vorliegen.
- (4) Für neuaufzunehmende Kinder wird eine Eingewöhnungszeit vereinbart werden. Hierfür werden die Gebühren für eine 4,5 h – Betreuung berechnet.
- (5) Die Gruppenbelegung richtet sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften.
- (6) Kinder, deren Eltern/Personenberechtigte ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Niederau haben, können in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, wenn es die Kapazität der Einrichtung zulässt.

§ 3 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niederau erhebt die Gemeinde Niederau Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß Absatz 5 der Anlage zu § 5 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten, führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung.
- (5) Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, jede Veränderung, die auf die Höhe des Elternbeitrages Einfluss hat, wie An- und Abmeldung von Geschwisterkindern im Schulhort, Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflege; Veränderung der Betreuungszeit, Änderung des Wohnsitzes u. a. unverzüglich schriftlich der Gemeindeverwaltung und der Leitung der Einrichtung bekannt zu geben.

§ 4 Beitragsschuldner

- (1) Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung werden Elternbeiträge erhoben (§ 15 Abs. 1 und 2 SächsKitaG).
- (2) Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Eltern/Personensorgeberechtigten des Kindes. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 5 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 6 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes in der Kindereinrichtung.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Niederau festgesetzt.
- (3) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niederau ist jeweils am 3. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
- (4) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Niederau sind wie folgt geöffnet:
 - Kita „Auenknirpse“, Oberau;
Kita „Gartenkinder“, Ockrilla;
Kita „Wiesenfreunde“ Niederau
jeweils montags - freitags von 06:00 bis 17:00 Uhr
 - Kinderkrippe „Ring der Einheit“, Niederau
montags - freitags von 06:30 bis 16:30 Uhr
 - Hort der Grundschule Niederau;
montags - freitags von 06:00 bis 17:00 Uhr;
in den Schulferien von 07:00 bis 16:00 Uhr
- (2) Die Einrichtungen haben während der Sommerferien zwei Wochen Betriebsurlaub und zwischen dem 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres geschlossen. Die genauen Zeiten werden jeweils im Dezember des Vorjahres festgelegt. Eventueller Betreuungsbedarf für die Betriebsferien ist schriftlich bis zum 30.04. des laufenden Jahres bei der Leitung der Kindertageseinrichtung zu beantragen. Dem Bedarf entsprechend ist eine der in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen geöffnet.

§ 8 Versicherung

- (1) Alle Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder sind gegen Unfälle in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg gesetzlich versichert. Die Kosten für diese Versicherung trägt die Gemeinde. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kindertagesstätte zwecks der Einleitung einer Schadensregulierung sofort zu melden.
- (2) Das Abholen der Kinder aus der Einrichtung muss durch die

Eltern/Personenberechtigten erfolgen. Sollen die Kinder an fremde Personen übergeben werden, muss eine entsprechende Vollmacht vorliegen. Gleiches gilt für Kinder, welche die Kindertageseinrichtung allein verlassen dürfen.

- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe sowie für die Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten. Es wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9 Kündigung

- (1) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Termin. Ist keine Endfrist beantragt und aufgenommen, endet der Betreuungsvertrag für Krippenkinder spätestens mit Vollendung des 3. Lebensjahres, für Kindergartenkinder mit Beginn der Schulpflicht (Schuljahresbeginn ist der 1.8.) des Kindes bzw. für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat, ohne separate schriftliche Kündigung.
- (2) Der bestehende Betreuungsvertrag kann beiderseitig schriftlich nur aus wichtigem Grund, wie Schulwechsel; Krankheit länger als einen Monat; Wegzug oder sonstige in der Person des Kindes liegende Gründe, mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen. Ohne das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist eine Kündigung nur 3 Monate zum Monatsende möglich. Zur Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Zugang der Kündigung an.
- (3) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis fristlos kündigen, wenn
 1. Eine Gebührenschild aufgelaufen ist, welche die Summe einer Monatsgebühr übersteigt,
 2. Forderungen aus Gebührenschilden, einschließlich etwaiger Nebenforderungen, innerhalb einer vom Träger festgelegten Frist nicht vollständig beglichen werden,
 3. Gebührenschilden, einschließlich Nebenforderungen, innerhalb eines Zeitraums vom 6 Monaten wiederholt entstehen.

Wurde der Betreuungsvertrag aus einem der oben genannten Gründe gekündigt und ist die Gebührenschild nicht beglichen, so ist eine Aufnahme des Kindes in einer anderen Einrichtung auf dem Gemeindegebiet nicht möglich bzw. kann keine Kostenübernahmeerklärung entsprechend § 4 SächsKitaG für die Unterbringung in einer Einrichtung einer anderen Gemeinde abgegeben werden.

- (4) Eine Erhöhung bzw. Reduzierung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten ist nur bei Beantragung bis spätestens zum 15. des Vormonats möglich.

- (5) Eine Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten nur für die Schließ- und Ferienzeiten mit anschließendem Antrag zur Wiederaufnahme des Kindes ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um einen Wechsel in eine andere Einrichtung bzw. eine Änderung der Betreuungsform.

§ 10 Inkrafttreten

Kindertagesstättensatzung vom 27.05.2015	Inkrafttreten zum 01.07.2015
1. Änderung vom 24.05.2016	Inkrafttreten zum 01.08.2016
2. Änderung vom 20.06.2017	Inkrafttreten zum 01.08.2017
3. Änderung vom 12.06.2018	Inkrafttreten zum 26.06.2018
4. Änderung vom 14.07.2020	Inkrafttreten zum 01.08.2020
5. Änderung vom 20.07.2021	Inkrafttreten zum 01.09.2021
6. Änderung vom 22.11.2022	Inkrafttreten zum 01.01.2023

Anlage zu § 5 Kindertagesstättensatzung

1. Elternbeiträge pro Monat für Kinder in einer Kinderkrippe

Betreuung bis 11 Stunden

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 17:00 Uhr

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	303,11 €	282,58 €
2. Kind	226,11 €	200,44 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis 10 Stunden

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 17:00 Uhr

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	275,56 €	256,89 €
2. Kind	205,56 €	182,23 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis 9 Stunden

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 17:00 Uhr
spätester Betreuungsbeginn: 08:30 Uhr

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	248,00 €	231,20 €
2. Kind	185,00 €	164,00 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis 6 Stunden

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 12:00 Uhr oder
08:30 bis 14:30 Uhr (ohne Frühstück)
spätester Betreuungsbeginn: 08:30 Uhr

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	165,33 €	154,13 €
2. Kind	123,33 €	109,33 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis 4,5 Stunden

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 12:00 Uhr
(möglich mit und ohne Mittagessen)
spätester Betreuungsbeginn: 08:30 Uhr

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	124,00 €	115,60 €
2. Kind	92,50 €	82,00 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

Verpflegungskostensatz

Mittagessen pro Portion über Essensanbieter
Verpflegungskostenpauschale pro Monat 25,00 €

2. Elternbeiträge pro Monat für Kinder in einem Kindergarten

durchschnittliche Betriebskosten pro Platz und Monat: 545,62 €
Elternanteil an den Betriebskosten pro Platz und Monat: 0,00%

Betreuung bis 11 Stunden

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 17:00 Uhr

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	171,11 €	160,11 €
2. Kind	130,04 €	118,31 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis 10 Stunden

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 17:00 Uhr

Elternbeitrag

	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	155,56 €	145,56 €
2. Kind	118,23 €	107,56 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis 9 Stunden

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 17:00 Uhr
 spätestester Betreuungsbeginn: 08:30 Uhr

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	140,00 €	131,00 €
2. Kind	106,40 €	96,80 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis 6 Stunden

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 12:00 Uhr oder
 08:30 bis 14:30 Uhr (ohne Frühstück)
 spätestester Betreuungsbeginn: 08:30 Uhr

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	93,33 €	87,33 €
2. Kind	70,93 €	64,53 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis 4,5 Stunden

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 12:00 Uhr
 (möglich mit und ohne Mittagessen)
 spätestester Betreuungsbeginn: 08:30 Uhr

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	70,00 €	65,50 €
2. Kind	53,20 €	48,40 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

Verpflegungskostensatz

Mittagessen pro Portion über Essensanbieter

Verpflegungskostenpauschale pro Monat 25,00 €

3. Elternbeiträge pro Monat für Kinder in einem Hort

durchschnittliche Betriebskosten pro Platz und Monat: 294,63 €

Elternanteil an den Betriebskosten pro Platz und Monat: 0,00%

Betreuung bis 6 Stunden

Regelöffnungszeiten in der Schulzeit: Früh- und Nachmittagsbetreuung
(06:00 bis 07:00 Uhr und 11:00 bis 17:00 Uhr)

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	80,00 €	75,50 €
2. Kind	64,00 €	59,00 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis 5 Stunden

Regelöffnungszeiten in der Schulzeit: Nachmittagsbetreuung
(11:00 bis 17:00 Uhr)

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	66,67 €	62,92 €
2. Kind	53,34 €	49,17 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

Verpflegungskostensatz

Mittagessen pro Portion über Essensanbieter

Verpflegungskostenpauschale pro Monat 25,00 €

4. Elternbeiträge pro Monat für Kinder in Kindertagespflege

Es gelten die Elternbeiträge für Kinder bis 3 Jahre wie in einer Kinderkrippe, für Kinder ab 3 Jahre wie in einem Kindergarten. Eine Verpflegungskostenpauschale wird nicht erhoben.

5. Gastkinder

Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Absatz 1 und 2 erhoben.
Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen,

6. Überschreitung der vertraglichen Betreuungszeit

Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 7,27 Euro
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 3,03 Euro
3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,46 Euro

7. Ablauf der Öffnungszeiten

Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 25,00 Euro pro angefangene Stunde erhoben.